

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** ( AGB ) der NORDPRÄZISION Werkzeugfabrik GmbH, Schenefeld  
( Unsere AGB` s können als PDF.Datei, in schriftlicher Form oder als Telefax angefordert werden )

## **1. Allgemeines und Geltungsbereich**

1.1 Für Verträge mit Unternehmen gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB` s; widersprechende oder von unseren AGB` s abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, ausgenommen, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung zu. Das Schweigen auf eine Bestellung oder die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung, gilt nicht als Zustimmung. Die Zustimmung muss ausdrücklich darauf hinweisen. Unsere AGB` s gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB` s abweichende Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten.

## **2. Angebot und Angebotsunterlagen**

2.1 Unsere Angebote sind immer freibleibend.

2.2 An unseren Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, materieller oder immaterieller Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3 Beschreibungen unserer Produkte sind lediglich Beschaffenheitsangaben und stellen in keiner Weise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware dar.

## **3. Montage und Inbetriebnahme**

Der Leistungsumfang umfasst mangels besonderer Vereinbarung keine Montage und Inbetriebnahme der Lieferung beim Besteller.

## **4. Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsabschluss sowie Verzug**

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Preise frei Verladen ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die am Tag der Rechnung nach der gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen wird. Die Verpackungs- und Versandkosten werden in unseren Angeboten gesondert angegeben.

4.2 Der Abzug eines Skontobetrags ist gesondert zu vereinbaren.

4.3 Bei Anfertigung nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers haften wir nur für eine zeichnungsgerechte Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet solche Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen.

4.4 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

4.5 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für durchgeführte Lohnarbeiten der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort nach Lieferung ( Rechnungseingang ) zur Zahlung fällig. Bei Warenlieferungen beträgt die Zahlungsfrist dreißig Tage. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens dreißig Tage nach Zugang der entsprechenden Rechnung begleicht. Es bleibt uns vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichende Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

4.6 Sind unsere Ansprüche aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Bestellers als gefährdet anzusehen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes (%) p.a. zu fordern.

4.7 Aufrechnen unserer Ansprüche mit Gegenansprüchen, ist nur dann möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, oder von uns anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

## **5. Lieferzeit**

5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den Erhalt der vom Besteller zu erbringenden Informationen, Musterteile, Genehmigungen und Freigaben sowie den Eingang vereinbarter Zahlungen voraus. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine von uns genannte Lieferzeit unverbindlich.

5.2 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung für Schäden, die unmittelbare Folge der verspäteten Lieferung sind, auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt und beläuft sich für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Besteller verpflichtet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.

5.3 Soweit wir darüber hinaus auf Schadensersatz statt der Leistung haften, so sind Ansprüche im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wir haften im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit nie für Folgeschäden der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung, insbesondere für einen entgangenen Gewinn des Bestellers oder sonstige Produktionsausfallkosten.

5.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

5.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## **6. Lieferung**

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Preise frei Verladen ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Verpackungs- und Versandkosten werden in unseren Angeboten gesondert angegeben.

## **7. Gefahrenübergang und Abnahme**

7.1 Die Lieferung gilt "ab Werk", es sei denn es wurde ausdrücklich was anderes vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Transportkosten übernommen hat. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, so gilt die Mitteilung der Versandbereitschaft als Gefahrenübergang. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Besteller über.

7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

7.4 Sofern der Besteller es wünscht, ist die Lieferung durch eine zusätzliche Transportversicherung einzudecken. Die hierzu anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei jedem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere gesetzlichen Rechte auszuüben und die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

8.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und sonstige Gefahren versichern. Auf Verlangen ist uns die entsprechende Versicherung nachzuweisen. Der Besteller tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab.

8.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferer für den ihr entstandenen Ausfall.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten

uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, dann können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **9. Mängelgewährleistung - Gewährleistungsfrist**

9.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Rüge ist schriftlich umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche vorzunehmen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferdatum.

9.2 Verhandeln wir über eine Mängelrüge oder nehmen wir auf eine Mängelrüge hin Prüfungen oder Untersuchungen vor, entfällt dadurch in keinem Fall ein etwa berechtigter Einwand, dass die Mängelrüge verspätet, ungenügend oder unbegründet war oder ist.

9.3 Bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen hat der Besteller uns zur Untersuchung und Feststellung von Ansprüchen wegen Mängel der Sache auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch uns oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen, wobei wir die Kosten der Versendung tragen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Der Besteller gewährleistet auf seine Kosten die Zugänglichkeit der mangelbehafteten Lieferung.

9.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Besteller verpflichtet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht. Die Nacherfüllung setzt keine neue Verjährungspflicht in Gange.

9.5 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit eine Haftung für solche Schäden doch gegeben ist, so sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des gelieferten Warenwerts begrenzt, ausgenommen es besteht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

9.8 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9.10 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als unter Nr.9.5 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB. Die Begrenzung nach Nr.9 gilt auch dann, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Ware und gilt für versteckte Mängel sowie ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften. Die Feststellung solcher Mängel ist vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der Untersuchungspflicht hätten erkannt werden können, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Verschleißerscheinungen an Gegenständen (z.B. an Schneidwerkzeugen), die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung, unzureichender Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

9.12 Soweit die gelieferten Gegenstände zum Einbau in Maschinen und Geräte des Bestellers vorgesehen sind und nicht hierfür von uns konstruiert worden sind, gewährleisten wir nicht die ausreichende Eignung, Stärke oder Haltbarkeit. Die Prüfung auf Eignung der Liefergegenstände für die Zwecke des Bestellers obliegt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung allein dem Besteller. Liegt hingegen ein Sachmangel vor, finden die Bestimmungen nach Nr.9 Anwendung.

## **10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

10.1 Gerichtsstand ist Pinneberg.

10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Schenefeld (Kreis Pinneberg).

10.3 Auf die Verträge finden ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **11. Sonstiges**

Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 2011

NORDPRÄZISION Werkzeugfabrik GmbH  
Achter de Weiden 10-22  
22869 Schenefeld  
Tel: 0408406462  
Fax:0408406467  
Info@nordpraezision.de